

11708/AB
vom 10.10.2022 zu 12022/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.639.200

Wien, am 10. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 10.8.2022 unter der Nr. **12022/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folge-Folgeanfrage: Reform des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie entwickelten sich die Vollbeschäftigenäquivalente im Q2 und Q3 2022 (inkl. Dienstzuteilungen) im BAK?*

Der Stand der Vollbeschäftigenäquivalente betrug im zweiten Quartal 2022 102,675 und im dritten Quartal 2022 100,475.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Warum wurden die Vollbeschäftigteäquivalente von 116 (im Jahr 2018) auf 100 (im Jahr 2022) reduziert?*
 - a. *Wer entschied dies wann?*
 - b. *Welche Meinung vertraten Sie bzw. Ihr Kabinett bzw. Ihr Generalsekretär dabei?*
 - c. *Welche Meinung vertrat Dr. Kerbl?*

- d. *Wer war noch in den Entscheidungsprozess eingebunden und welche Positionen vertraten diese Personen?*
- *Warum wurden die Planstellen mit 109 (im Jahr 2021) auf 103 (im Jahr 2022) reduziert?*
 - a. *Wer entschied dies wann?*
 - b. *Welche Meinung vertraten Sie bzw. Ihr Kabinett bzw. Ihr Generalsekretär dabei?*
 - c. *Welche Meinung vertrat Dr. Kerbl?*
 - d. *Wer war noch in den Entscheidungsprozess eingebunden und welche Positionen vertraten diese Personen?*

Der Rückgang der Vollbeschäftigteäquivalente erklärt sich aus Personalabgängen (z.B. Austritt, Pensionierung, berufliche Veränderung). Änderungen des Ausmaßes an Vollbeschäftigteäquivalenten können sich auf die Personalpläne des Bundes in den Folgejahren auswirken. Im Übrigen unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 4:

- *Kann das BAK mit den geringeren personellen Ressourcen die gemäß der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben vollumfänglich nachkommen?*

Ja.

Zur Frage 4a:

- *Wenn ja, warum musste eine SOKO Ibiza eingerichtet werden?*

Auf die Beantwortung der Fragen 6, 7 und 10 bis 13 der parlamentarischen Anfrage 3601/J vom 20. Mai 2019, 3603/AB (XXVI. GP), und der Fragen 1 bis 12 der parlamentarischen Anfrage 48/J vom 8. November 2019, 9/AB (XXVII. GP), wird verwiesen.

Zur Frage 4b:

- *Wenn ja, warum gibt es immer noch keinen Jahresbericht des BAK für das Jahr 2021?*

Der Jahresbericht wurde zwischenzeitlich veröffentlicht.

Zur Frage 4c:

- *Wenn ja, warum liegt ein fertiger Evaluierungsbericht nicht längst auf dem Tisch?*

Die Fertigstellung des Evaluierungsberichtes steht in keinem Zusammenhang mit den personellen Ressourcen des BAK.

Zur Frage 5:

- *Wie viele unbesetzte Planstellen gibt es im Q2 und Q3 2022?*

Von den im Personalplan des Bundes 2022 vorgesehenen Planstellen waren im zweiten Quartal 2022 sieben und im dritten Quartal 2022 fünf Planstellen unbesetzt.

Zur Frage 6:

- *Welche Ausbildungen brauchen Ermittler_innen des BAK für den operativen Dienst (bitte um Auflistung aller erforderlichen Qualifikationen)?*

Ermittlerinnen und Ermittler des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für den operativen Dienst müssen als Grunderfordernis jedenfalls über die erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung im Exekutivdienst verfügen. Darüber hinaus sind je nach Funktion zusätzliche Ausbildungen und Qualifikationen erforderlich. Diese sind in der jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibung festgelegt. Für bestimmte Leitungsfunktionen ist der Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums notwendig.

Zur Frage 6a:

- *Wie viele Beamte_innen sind dem BAK dienstzugeteilt und haben nicht die vollständig geforderte Ausbildung?*

Keine.

Zur Frage 7:

- *Unsere Anfragebeantwortung (10583/AB) ergab, dass "die Handlungsfähigkeit des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung unabhängig vom Personalstand in den einzelnen Referaten durchgehend sichergestellt wird. Die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen wird erforderlichenfalls durch gezielten Personaleinsatz gewährleistet" (siehe Frage 8).*
 - a. Wie wird die Handlungsfähigkeit des BAK unabhängig vom Personalstand in den einzelnen Referaten sichergestellt?*
 - b. Welches Personal (Verwaltungs- oder Exekutivbeamte_innen) aus welchen Abteilungen wird "erforderlichenfalls durch gezielten Personaleinsatz" herangezogen?*

Das innerorganisatorische, abteilungsübergreifende Zusammenwirken erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachexpertise. Bei diesen zur Unterstützung herangezogenen Personen handelt es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. Im operativen Bereich werden die Ermittlungen von erfahrenen Case Owners (Ermittlerinnen bzw. Ermittler mit langjähriger Erfahrung im Bereich der Korruptionsbekämpfung) geführt, die je nach Umfang des Aktes von weiteren Ermittlerinnen bzw. Ermittlern des BAK unterstützt werden. Dieses System gewährleistet die für den jeweiligen Akt individuell optimale Teamgröße.

Zur Frage 7b i:

- *Haben jene herangezogenen Personen ebenfalls die geforderten Qualifikationen von BAK-Beamten?*
 1. *Wenn nein, welche fehlen konkret?*
 2. *Wenn nein, wieso werden diese dann herangezogen?*
 3. *Wenn nein, wozu ist dann eine Arbeitsplatzbeschreibung notwendig?*

Ja.

Zur Frage 8:

- *Das BAK veröffentlicht alle zwei Jahre einen Compliance-Tätigkeitsbericht. In dem zuletzt erschienen aus dem Jahr 2020 wird auf Seite 9 als Ziel "Verringerung der Personalfluktuation" und "Attraktivität des BAK als Arbeitgeber erhöhen" angeführt. Die Fluktuationsquote beträgt laut Bericht 20,25%.*
 - a. *Welche Maßnahmen haben Sie seit 2020 gesetzt, um der Personalfluktuation entgegenzuwirken?*
 - b. *Wodurch erklären Sie sich die hohe Fluktuationsquote?*
 - i. *Wurde diese im Evaluationsprozess, der seit zwei Jahren läuft, thematisiert?*
 1. *Gibt es diesbezüglich schon Erkenntnisse?*

Seit 2020 werden Maßnahmen der Personalentwicklung, der Aus- und Weiterbildung und der betrieblichen Gesundheitsförderung gesetzt um der Fluktuation proaktiv entgegenzuwirken.

Die im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erfasste Fluktuationsquote bildet neben Zu- und Abgängen auch temporäre Personaländerungen innerhalb des Bundesministeriums für Inneres ab (z.B. zum Erfahrungsausbau und Gewinn neuer Fähigkeiten oder zu Ausbildungszwecken).

Der in der Anfrage angeführte Wert von 20,25 % beinhaltet neben dem regulären Personal des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung beispielsweise auch Verwaltungspraktikantinnen. Insofern und im generellen Vergleich mit der öffentlichen Verwaltung, deren Fluktuationsrate gemäß den für das Jahr 2020 vorliegenden Daten der Statistik Austria 22,1 % betrug, ist die Fluktuationsquote nicht außerhalb der Norm.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Planstellen des BAK sind mit Personen besetzt, die nicht dem BAK dienstzugeteilt sind?*
 - a. *Wie viele Posten des BAK sind mit Personen besetzt, die vorübergehend nicht dem BAK zugeteilt sind?*
 - b. *Wie viele dieser Posten können aus diesem Grund nicht neu ausgeschrieben werden und sind daher nur interimistisch besetzt?*

Es gibt vier Planstellen, die nicht ausgeschrieben und somit nicht dauerhaft nachbesetzt werden können.

Zur Frage 10:

- *Aus welchem Grund genau wurde die BAK-Leitung über zwei Jahre interimistisch geführt (von Dr. Kerbl vom 1.7.2020 bis 31.7.2022)?*
 - a. *Warum war eine Ausschreibung zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich?*

Auf die Beantwortung der Fragen 19 und 20 der parlamentarischen Anfrage 10832/J vom 27. April 2022, 10583/AB (XXVII. GP), wird verwiesen.

Zur Frage 11:

- *Ist das Disziplinarverfahren gegen Mag. Andreas Wieselthaler abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, wie lautet das Ergebnis?*
 - b. *Wenn ja, wurden nun strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet?*
 - c. *Wenn ja, welche Funktion übt Mag. Wieselthaler im BMI noch aus?*

Nein.

Zur Frage 12:

- *Laut Anfragebeantwortung (10583/AB) gingen für die Leitung des BAK zwei Bewerbungen ein.*

- a. Welche Ausbildungswege, Kurse, Lehrgänge u.ä. gereichten dem erfolgreichen Bewerber Dr. Kerbl für die Leitung des BAK zum Vorteil?
 - i. Wie viele Bewerber_innen hatten diese jeweiligen Ausbildungen, Kurse, Lehrgänge u.ä.?
 - ii. Was waren die Voraussetzungen für die Teilnahme am jeweiligen Ausbildungsweg, Kurs, Lehrgang u.ä.?
 - iii. Wurde in irgendeiner Weise durch den/die jeweilige/n Bundesminister/in, das Kabinett, den Generalsekretär, den Generaldirektor für öffentliche Sicherheit oder welche andere Person Einfluss auf die Aufnahme bestimmter Personen in welche Ausbildungswege, Kurse, Lehrgänge genommen?
 - 1. Wenn ja, inwiefern durch wen wann?
 - iv. Welche dieser Ausbildungswege, Kurse, Lehrgänge u.ä. wurden für Bewerber_innen finanziell vom BMI übernommen?
- b. Wurde ein Hearing durchgeführt?

Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die Funktion der Leitung des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wurde im Zuge des Bewerbungsverfahrens, unter Beachtung der Bestimmungen des Ausschreibungsgesetztes 1989 (AusG), des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G) sowie der weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften, von einer unabhängigen Begutachtungskommission festgestellt, wobei die diesbezügliche Beurteilung, in welcher auch absolvierte Aus- und Fortbildungen Berücksichtigung finden, auf den besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten der jeweiligen Person beruhte.

Dr. Kerbl, MA, ging aus diesem Beurteilungsverfahren als im höchsten Ausmaß geeignet hervor, weshalb er durch mich – nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes – bestellt wurde.

Ein Hearing (Bewerbungsgespräch gemäß § 9 AusG) unter Beziehung eines sachverständigen Zeugen zur Gewinnung eines Eindrucks über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen des jeweiligen Bewerbers hat stattgefunden.

In Anbetracht der in § 14 AusG normierten Vertraulichkeitsbestimmung sowie aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz muss von einer detaillierten Beantwortung Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 13 und 13a:

- *Wie genau gestaltet sich die Beziehung des BMI zur IACA (International Anti-Corruption Academy)?*
- *Gibt es Verträge zwischen dem BMI und der IACA?*

Auf die Beantwortung der Frage 11 der parlamentarischen Anfrage 311/J vom 11. Dezember 2019, 317/AB (XXVII. GP), wird verwiesen.

Zur Frage 13b:

- *Fließen finanzielle Zuwendungen und wenn ja wofür?*

Aktuell gibt es zwei Formen der finanziellen Zuwendung zugunsten der International Anti-Corruption Academy, einerseits in Form eines Zuschusses zur Miete der Räumlichkeiten der International Anti-Corruption Academy in Laxenburg, andererseits in Form eines Beitrages zum allgemeinen Budget der Institution.

Zur Frage 13c:

- *Gibt es eine Vereinbarung über Ausbildungsplätze für Bedienstete des BMI?*
 - i. *Wenn ja, wie genau sieht eine solche aus?*

Nein.

Zur Frage 14:

- *Wann rechnen Sie mit einem Evaluierungsergebnis zum BAK?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 14a:

- *Finden Parteiengespräche über die zukünftige Ausgestaltung des BAK statt?*

Es finden Gespräche mit dem Koalitionspartner statt.

Zur Frage 15:

- *Wer entschied wann, den Evaluierungsprozess unter die Leitung von Mag. Franz Eigner zu stellen?*
 - a. *Welche Qualifikationen hinsichtlich Evaluierungsprozesse und Korruptionsbekämpfung hat Mag. Eigner aufzuweisen?*

Aufgrund seiner Qualifikation und langjährigen Erfahrung in verschiedenen Organisationseinheiten innerhalb des Bundesministeriums für Inneres und der Polizei wurde Landespolizeivizepräsident Mag. Franz Eigner unter meinem Amtsvorgänger im ersten Halbjahr 2020 als Projektleiter vorgeschlagen.

Gerhard Karner

